

Satzung
des
TURN- UND Sportverein
DÜNSBACH e. V.



§ 1 Name und Zweck

Der im Jahre 1968 gegründete Verein ist unter dem Namen "Turn- und Sportverein Dünsbach" in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenburg eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Gerabronn-Dünsbach. Die Vereinsfarben sind rot/weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann für Personen, die im Dienst oder im Auftrag des Vereins Tätigkeiten übernehmen oder ausüben, bei entsprechender Haushaltslage und mit Vorstandsbeschluss, eine Aufwandsentschädigung, die sog. Ehrenamtspauschale i.S. des § 3 Nr. 26a EStG, bezahlen. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu stellen; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, solange die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

bb-1) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,

bb-2) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,

bb-3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

bb-4) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

c) Die Beendigung der Außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt, die Beiträge werden stets im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres fällig und sollten per Bankeinzug erhoben werden. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Rechten und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die Jugendvollversammlung
- der Gesamtausschuss
- der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Gerabronn unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und der passiven Mitglieder, mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters.
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters und deren Stellvertreter, sowie die Wahl der Kassenprüfer.
- g) Festsetzung der Beiträge.
- h) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- 1.) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 2.) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 3.) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4.) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei

dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 7 Jugendvollversammlung

Laut Jugendverordnung ist die Jugendvollversammlung das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins und ist Bestandteil dieser Satzung. Siehe Anhang I.

§ 8 Gesamtausschuss

1.) Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter, der Vereinsjugendleiter, der Vereinsjugendsprecher und deren Stellvertreter
- c) vier passive Mitglieder

2.) Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- c) Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösungen von Abteilungen.

3.) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Ziffer 4 entsprechend.

4.) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 9 Vorstand

1.) Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der/die stellvertretenden Vorsitzenden (2. und 3. Vorsitzender)
- c) der Kassier
- d) der Schriftführer
- e) der Vereinsjugendleiter

2.) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3.) Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) Breiten- und Freizeitsport
- b) Leistungs- und Wettkampfsport
- c) Jugendpflege
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- f) Fragen des Vereinsheims

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme verleihen.

4.) Der erste Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden (2. und 3. Vorsitzender) und der Kassier sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

- 5.) Die Organe des können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse beim Vorstand" gebildet werden.
- 6.) Über die Berufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 8, Ziffer 3 und 4 entsprechend.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, die Ehre und das Vereinsvermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu EUR 250,00 je Einzelfall
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss (siehe § 2.2, bb)

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vorher dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils in angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres statt finden.

§ 12 Abteilungen

- 1.) Für die im Vereinen betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
- 2.) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
- 3.) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Abteilungsjugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsleiterversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Gerabronn zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 14 Wirksamkeit Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Anhang I

Jugendordnung des "Turn- und Sportvereins Dünsbach e.V."

Gerabronn-Dünsbach, den 25.03.2022

<u>1.Vorsitzender</u>	Alexander Küssner
<u>2. Vorsitzender</u>	Jochen Gronbach
<u>3.Vorsitzender</u>	Jürgen Brümmer
<u>4. Kassier</u>	Marcel Weiß
<u>5. Schriftführer</u>	Manuela Kellermann
<u>5. Vereinsjugendleiter</u>	Patrick Weiß